

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.03.2026

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.32-181/24

Nummer:

Z-19.32-2742

Geltungsdauer

vom: **13. März 2026**

bis: **13. März 2031**

Antragsteller:

CBG Composites GmbH

Egerpohl 2

51688 Wipperfürth

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten nichttragender, innerer Trennwände

"Schnellbau-Trennwandsystem CBG EasyPan 100"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung von nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden mit der Bezeichnung "Schnellbau Trennwandsystem CBG EasyPan 100" des Unternehmens CBG Composites GmbH, Wipperfürth, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige(s) Bauteil(e) gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Wandpaneele aus keramischen Basaltfaser-Laminaten, Basaltfaserkern und eingebauten Stahl-U-Profilen,
- Anschlussprofile,
- Befestigungsmittel
- Klebstoffe und
- Fugen- und Dichtungsmaterialien.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerbeständiges¹ Bauteil angewendet werden, das im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen und einer in Bauteilebene durchgehenden Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht. (s. auch Abschnitt 1.2.3)

1.2.2 Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen mindestens die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 90-AB", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.2.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an Massivwände und Massivdecken nach Abschnitt 2.3.3 anzuschließen.

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig¹ sein.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Trennwand beträgt maximal 3000 mm. Die Länge der Trennwand ist nicht begrenzt. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 100 mm. Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind erlaubt, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand nicht einschränken.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bauprodukte für die Trennwand

Die Bauprodukte für die Errichtung der Bauart müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.1.1 Wandpaneele

Für die Regelungsgegenstände sind die nichtbrennbaren¹ Wandpaneele "CBG EasyPan 100" gemäß ETA 22/0649 vom 29.05.2023 des Unternehmens CBG Composites GmbH, Wipperfürth, mit den Abmessungen 2980 x 600 x 100 mm zu verwenden.

Die Wandpaneele dürfen für die Errichtung der Trennwände nur verwendet werden, wenn für sie die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung mit der entsprechenden Leistungsangabe für das Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0³ und die CE-Kennzeichnung auf Basis der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-22/0649 vom 29.05.2023 vorliegen. Die Wandpaneele erfüllen zudem gemäß der Technischen Dokumentation des Herstellers die Anforderung "keine Neigung zum kontinuierlichen Schwelen" gemäß DIN EN 16733⁴.

Sie müssen hinsichtlich ihres Aufbaus, der Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in diesem Bauartgenehmigungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Anschlussprofile

Für die Deckenanschlussprofile sind jeweils U-Profile aus Stahlblech, der Abmessungen 28 x 27 x 0,6 mm nach DIN 14195⁵ in Verbindung mit DIN 18182-1⁶ zu verwenden.

Für die Bodenanschlussprofile sind jeweils L-Profile aus Stahlblech, der Abmessungen 100 x 40 x 0,8 mm und 55 x 55 x 0,8 mm nach DIN 14195⁵ in Verbindung mit DIN 18182-1⁶ zu verwenden.

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Wandpaneele an den Anschlussprofilen sind geeignete Schnellbauschrauben $\geq 3,5 \times 45$ mm nach DIN EN 14566⁷ in Verbindung mit DIN 18182-2⁸ zu verwenden.

3	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
4	DIN EN 16733:2016-07	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen
5	DIN EN 14195:2020-07	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
6	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
7	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
8	DIN EN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel

Die Befestigung der Anschlussprofile (U- und L-Profile) an den angrenzenden Massivbauteilen (s. Abschnitt 2.3.3.1) hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln – gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens \varnothing 6 mm – zu erfolgen.

2.1.4 Klebstoffe

Zur Verbindung der Wandpaneele untereinander in den Vertikalfugen ist der Klebstoff CBG PU-400 zu verwenden. Dieser Klebstoff muss mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1² oder Klasse E nach DIN EN 13501-1³) erfüllen.

Zur Befestigung der Nadelmatten aus Keramikfasern ist der nichtbrennbare¹ Klebstoff CBG LR Ceramatrix 01-50 gemäß der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA 22/0649 vom 29.05.2023 zu verwenden.

2.1.5 Fugen- und Dichtungsmaterialien

Für den Decken- und für den Bodenanschluss der Wandpaneele ist jeweils ein Dichtstreifen aus nichtbrennbarer¹ Mineralwolle gemäß DIN EN 13162⁹, CBG-Dichtstreifen LifeRock MW- 180 der Abmessungen l x 100 x 12 mm, zu verwenden.

Für den Bodenanschluss sind weiterhin zwei Streifen aus nichtbrennbarer¹ Nadelmatten aus Keramikfasern, CBG BioFiber Mat, der Abmessung l x 30 x 25 mm, gemäß DIN EN 13162⁹ in Verbindung mit DIN EN 1094-1¹⁰ zu verwenden.

2.2 Bemessung

Die Bemessung der Trennwand hat – gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben – für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene Aufbau der nichttragenden Trennwand gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten; Nachweise der Standicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Die Nachweise der Standicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind insbesondere nach DIN 4103-1¹¹ zu führen. Für die maximale Wandhöhe von 3,00 m wurden die Nachweise mit einer maximalen Verformung von h/200 für die Einbaubereiche 1 und 2 erbracht.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Der Regelungsgegenstand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichend Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

2.3.1.2 Die für den Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Errichtung der Trennwände muss gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

⁹	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
¹⁰	DIN EN 1094-1:2008-09	Feuerfeste Erzeugnisse für Wärmedämmzwecke – Teil 1: Terminologie, Klassifizierung und Prüfverfahren für Erzeugnisse aus Hochtemperaturwolle zur Wärmedämmung
¹¹	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

2.3.1.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Errichter der Bauart eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Ausführung der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

2.3.2 Zusammenbau

Für die Anschlussprofile sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden. Als Bodenanschluss der Trennwand sind die L-Profile zu verwenden. Als Deckenanschluss der Trennwand sind die U-Profile zu verwenden.

Die Anschlussprofile sind mittels Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 in den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Zwischen Boden und Decke und dem jeweiligen Anschlussprofil ist jeweils ein Streifen aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5 anzuordnen. Darauf sind zwei Streifen der Nadelmatten aus Keramikfasern nach Abschnitt 2.1.5 mittels beider Klebstoffe nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen.

Die Wandpaneele nach Abschnitt 2.1.1 sind stehend anzuordnen.

Die Befestigung der Wandpaneele nach Abschnitt 2.1.1 muss mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3 jeweils durch die beiden Plattenlagen des Wandpaneels in die Anschlussprofile erfolgen. Dabei sind die Wandpaneele jeweils in den Ecken mit

- einem horizontalen Randabstand von mindestens 25 mm,
- einem vertikalen Abstand vom Boden von 40 mm und
- einem vertikalen Abstand von der Massivdecke von 32 mm

zu verschrauben

Die Wandpaneele werden stumpf gestoßen verlegt. In der Fuge werden beide Klebstoffe nach Abschnitt 2.1.4 aufgetragen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder

12	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12,	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder
- Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²² in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²³ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.

Die allseitig an den Regelungsgegenstand angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig sein.

2.3.3.2 Ausführung der Bauteilanschlüsse

Die Befestigung der Anschlussprofile an den angrenzenden Massivbauteilen (Boden und Decke) muss in Abhängigkeit der Bauteile mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen ≤ 500 mm erfolgen. Die Anschlüsse sind gemäß den Anlagen 2 bis 5 auszuführen.

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das bauausführende Unternehmen, das die Trennwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ²⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.32-2742
- Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen nichttragende Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F 90-AB
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Mit der Errichtung der Trennwand ist der Bauherr der baulichen Anlage vom Errichter der Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit und das Brandverhalten sowie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand auf Dauer nur sichergestellt sind, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

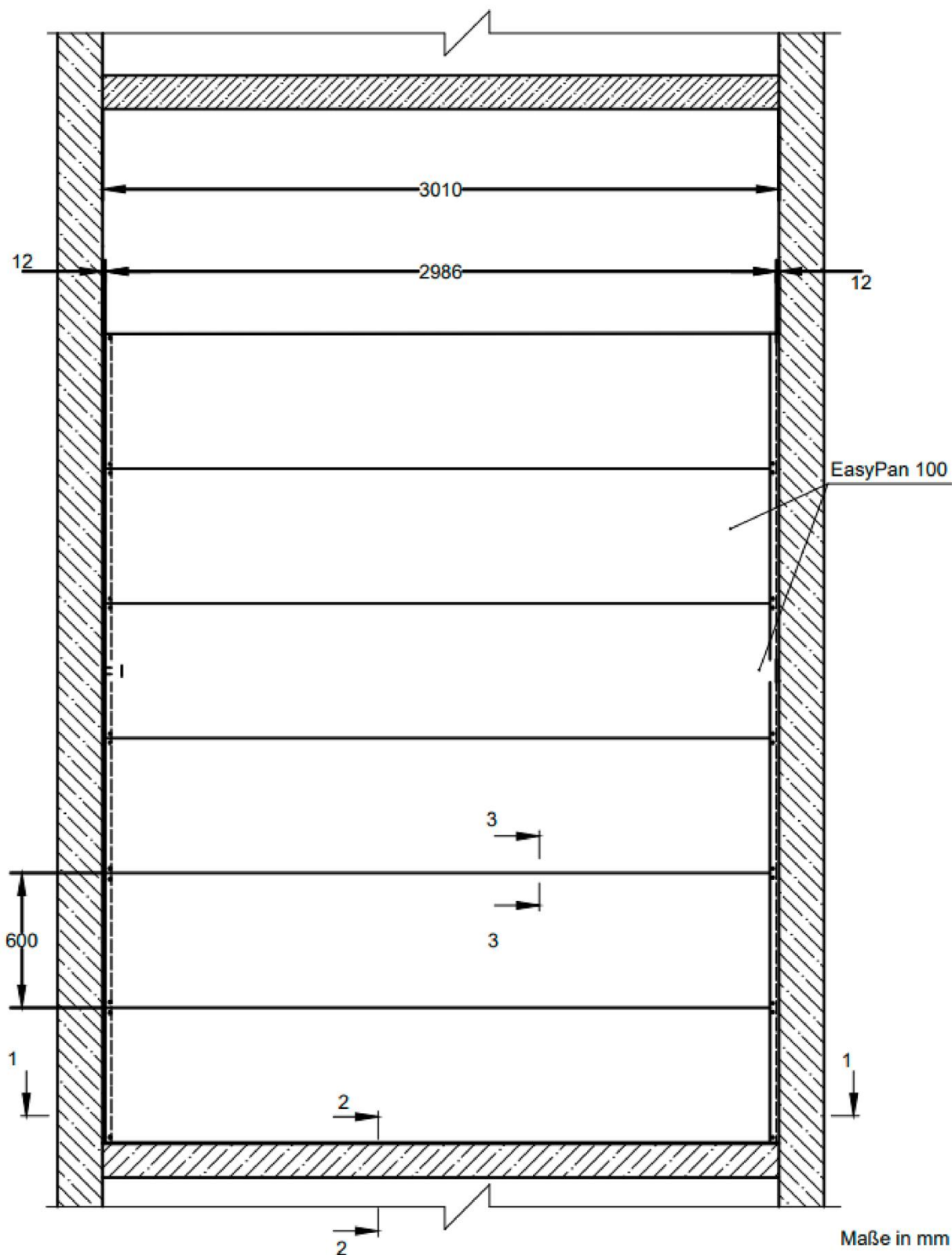
18	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
20	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
21	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
22	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
23	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
24	nach Landesbauordnung	

Diese Unterlage ist durch den Bauherrn bzw. Betreiber der baulichen Anlage aufzubewahren. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen. Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Dinse

Trennwandsystem EasyPan 100 – Ansicht

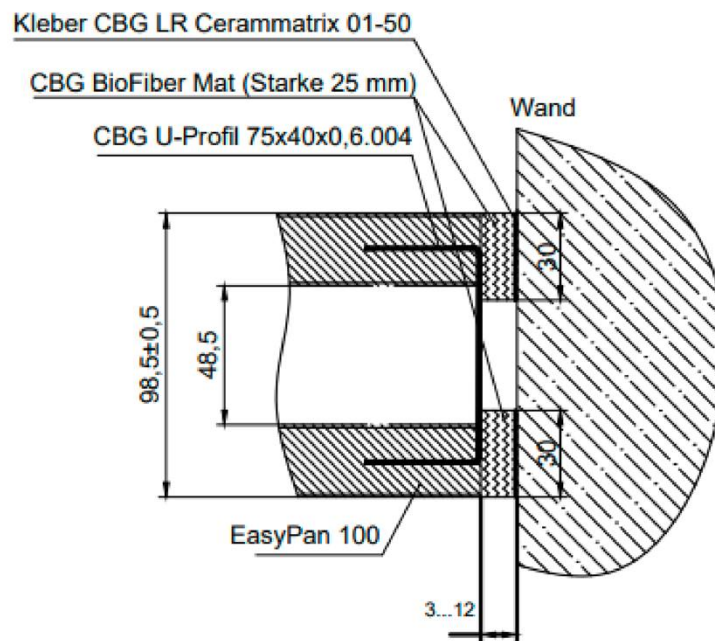


Bauart zum Errichten nichttragender, innerer Trennwände
 "Schnellbau-Trennwandsystem CBG EasyPan 100"

Ansicht Wand

Anlage 1

Wandanschluss 2-2 (Verbindungsoption)



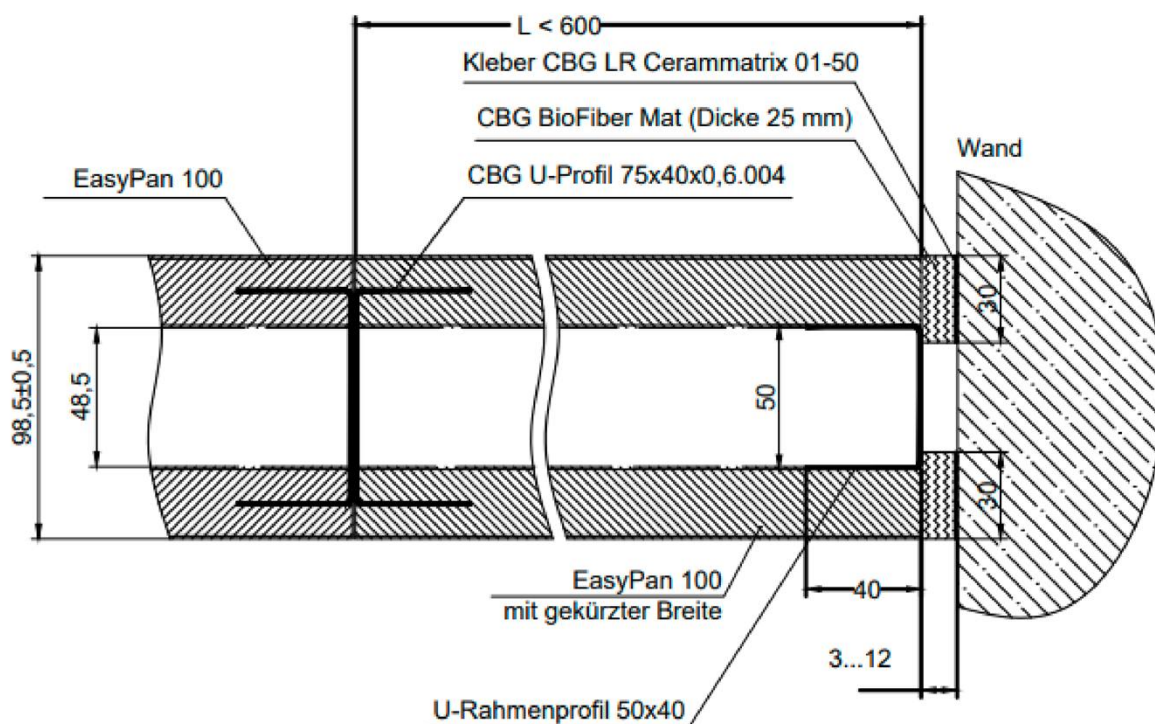
Maße in mm

Bauart zum Errichten nichttragender, innerer Trennwände
"Schnellbau-Trennwandsystem CBG EasyPan 100"

Detailschnitt 2 – 2 – Wandanschluss

Anlage 4

Wandanschluss 2-2 (Verbindungsoption)



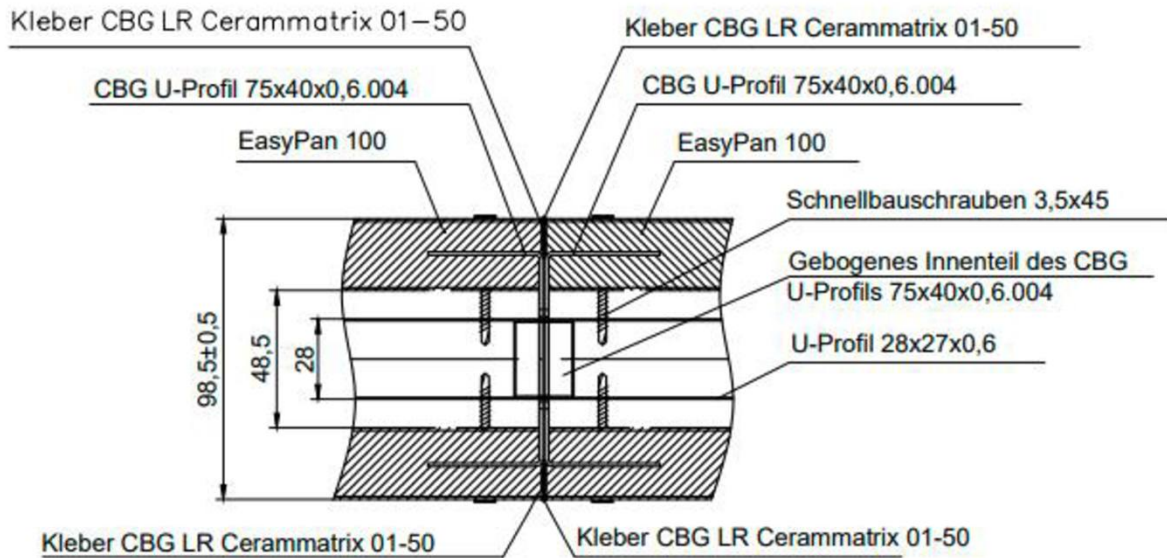
Maße in mm

Bauart zum Errichten nichttragender, innerer Trennwände
"Schnellbau-Trennwandsystem CBG EasyPan 100"

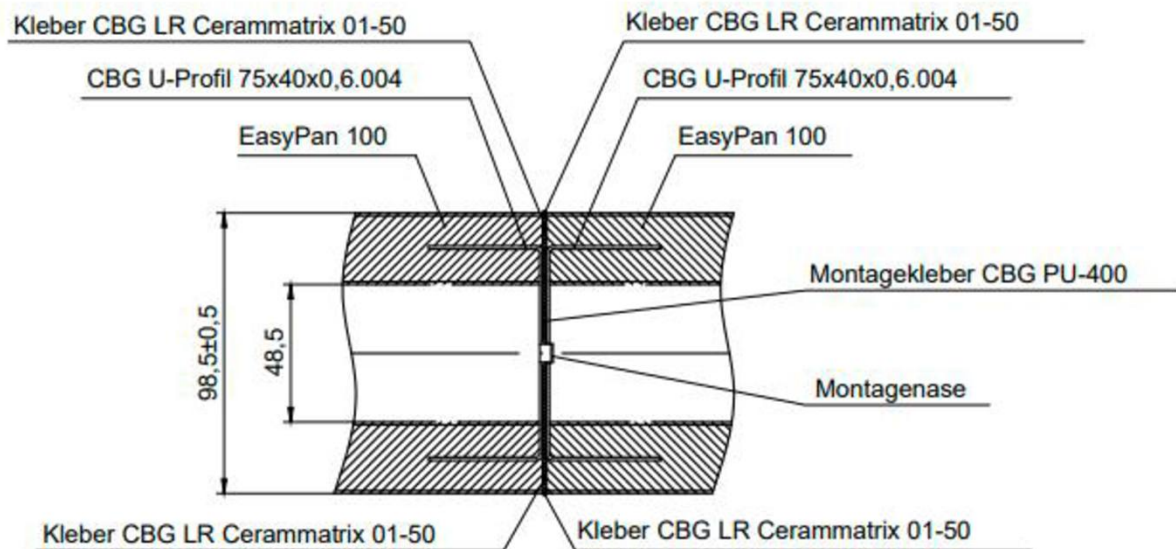
Detailschnitt 2 – 2 – Wandanschluss mit gekürzter Breite des Wandelements

Anlage 5

Kleberverbindung der Paneele B-B



Stoßverbindung der Paneele 3-3 (C-C)



Maße in mm

Bauart zum Errichten nichttragender, innerer Trennwände
 "Schnellbau-Trennwandsystem CBG EasyPan 100"

Fugenausbildung der Paneelverbindungen

Anlage 6